

Steuer-Verordnung

für das

souveräne Fürstenthum Liechtenstein.

„Zur „alte, veraltet“
Zum Bezugl. Stabat und aufzubringen
Im Sp. Gratz.“

Papierstempel- Verordnung.

für das

souveräne Fürstenthum Liechtenstein.

Verordnung,

die Einführung neuer Stempelzeichen betreffend.

Seine Durchlaucht haben mit höchster Erwähnung vom 20. Juli 1852 gnädigst zu verordnen gehandt:

1. Vom 1. November 1852 werden für die durch Verordnung vom 20. März 1809 eingesetzten vier Klassen des Papierstamps nachstehende Stempelzeichen gebraucht werden:



2. Von dem gedachten Tage an darf nur Stempelpapier der obigen Bezeichnung verwendet werden, daher die Parteien alle bestehenden ungebrauchten Stempel von den älteren mit Verordnung vom 12. November 1841 eingeführten Bezeichnungen bei den Regierungsämtern gegen neue Stempel der selben Klasse als Ende Oktober 1852 umgetauschen haben; nach diesem Zeitpunkte findet keine Auswechslung von Stempelpapier der älteren Bezeichnung mehr statt.

3. Die laut Verordnung vom 12. November 1841 in dem Fürstenthume aufgestellten Stempelschleifer werden fortan befehlen, und von dem Regierungsamt zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden, sobald jede Partei das benötigte Stempelpapier entweder von dem Regierungsamt oder von dem in der Gemeinde aufgestellten Beischleifer bezogen hat. Den letzteren ist die für den Beischleif bisher bestillte Preissumme mit 5 Prozent fortan geschert.

4. Sämtliche Anordnungen des Papierstempel-Verordnung vom 20. März 1809 bleiben in voller Kraft und Wirklichkeit, und das Regierungsamt hat die durchgehende genaue Erfolgung derselben streng zu überwachen.

Wien, am 27. August 1857.

Von der hoffürstlichen Postanstalt,
Joseph Freiherr von Buschmann,
liegender Hofrat.